

bisherigen beratenden Stimme im Consistorium eine beschließende und zugleich einen erweiterten Wirkungskreis, wodurch fast das ganze Studienwesen unter seine Leitung kam (16. November 1735). Letzteres wurde jedoch erst einer gründlichen Umgestaltung unterzogen, als der kaiserliche Leibarzt Gerhard van Swieten, wie kaum ein Zweiter durch das Vertrauen Maria Theresias ausgezeichnet und mit außerordentlichen Vollmachten ausgestattet, das morsche Gebäude der medicinischen Studien umstürzte und sodann ohne die mindeste Rücksicht auf Tradition und alte Pergamente eine Facultät nach der andern nach seinem klug berechneten und wohlüberdachten Plane zu reformiren begann. Den äußern Anstoß gab das Ansuchen der medicinischen Facultät um die kaiserliche Bestätigung ihrer Privilegien (24. April 1747). Kaiserin Maria Theresia verlangte darüber aufgestellt zu werden, weshalb so viele Studierende in's Ausland gingen, um dort zum Nachtheil des Staatswohles zu promoviren, statt den Doctorgrad daheim zu erwerben. Als ihr durch die Hofkanzlei berichtet wurde, daß unter Anderem der mangelhafte Unterricht in den Naturwissenschaften und die unerschwinglichen Promotionskosten daran Schuld trügen, beauftragte sie van Swieten mit der Ausarbeitung von Reformvorschlägen, die der Protomedicus schon nach wenigen Tagen (am 17. Januar 1749) der Kaiserin vorlegen konnte. Er empfahl die staatliche Ueberwachung des Prüfungswesens, der akademischen Wahlen und der Promotionen durch eine von der Facultät gänzlich unabhängige Persönlichkeit (*pour éviter toutes chicanes*), erklärte die Ernennung von Professoren durch das Consistorium und die Ausdehnung der akademischen Jurisdiction auf das gesammte Hauswesen der Universitätsmitglieder für einen alten Mißbrauch und verwarf mit vollem Recht die bisher übliche Art der strengen Prüfungen, bei denen der Candidat die für ihn bestimmte Frage unter vielen auf losen Zetteln geschriebenen Fragen wie ein Loos ziehen mußte. In allen Punkten mit van Swieten einverstanden, erließ die Kaiserin schon am 7. Februar 1749 das Patent über die Verbesserung des medicinischen Studiums, worin sie van Swieten zum Director und Präses der medicinischen Facultät ernannte. Nach diesem Vorbilde wurden sodann auch die Reformen in den drei andern Facultäten in's Werk gesetzt und Studiendirectoren für dieselben bestellt, die selbstverständlich auch im Consistorium ihre Plätze belamen und in den Facultätsitzungen ihren Rang sogar vor den Decanen hatten. An der theologischen Facultät wurde das Studium auf vier Jahre vertheilt: die speculative Theologie sollte von zwei Professoren (später von vier Professoren, indem die theologia scholastica einem Jesuiten, die theologia thomistica einem Dominicaner und die beiden Lehrstühle der theologia dogmatica einem Jesuiten und einem Augustiner anvertraut wurden), die Polemik, das Alte und Neue Testa-

ment, Kirchengeschichte und Kirchenrecht von je einem Professor aus dem Jesuitenorden, die Patrologie von einem Dominicaner, die *doctrina sacrorum rituum* von einem Augustiner vorgetragen werden (25. Juni 1752). Die philosophische Facultät bestand aus zwei, die juristische aus fünf Jahrgängen; außerdem wurden überall Semestralprüfungen eingeführt. Zum Protector der Universitätsstudien wurde am 8. November 1752 der Wiener Erzbischof Graf v. Trautson (s. d. Art.) ernannt. Um auch van Swietens Abneigung gegen die akademische Jurisdiction Rechnung zu tragen, wurde das bisher einheitliche Consistorium in zwei Collegien getheilt, von denen das eine unter dem Namen Consistorium ordinarium nur mit den eigentlichen Studienangelegenheiten (*politica, publica et non contentiosa*) betraut wurde, während das andere als Consistorium in *judicialibus* sämtliche Jurisdictionssachen übernahm (18. November 1752); letzterem gehörten der Rector an, falls gerade ein Jurist dieses Amt bekleidete, im andern Falle der gewesene Rector aus der Juristenfacultät, ferner der Superintendent, die übrigen Consistorialen aus der Juristenfacultät, der Professor des Kirchenrechtes aus der theologischen Facultät und mehrere vom Landesfürsten ernannte Advokaten. War auf diese Weise für eine entscheidende Beeinflussung sämtlicher Universitätsgeschäfte durch Organe des Staates hinlänglich gesorgt, so konnte nun daran gedacht werden, die überflüssig gewordenen oder den bestehenden Absichten noch immer hinderlich entgegenstehenden Personen und Aemter aufzuheben. Entfernt wurde der Superintendent, da dessen Aufgaben von den neuen Studiendirectoren weit besser und gründlicher besorgt wurden (9. März 1754); entfernt wurden aus dem Consistorium der Rector des akademischen Jesuitencollegiums (12. November 1757), der Professor des Kirchenrechtes aus dem Jesuitenorden (10. September 1759) und endlich sämtliche active Professoren, die man einfach als nicht wählbar für irgend ein Universitätsamt erklärte (12. April 1757 und 29. November 1760), da van Swieten immer der Ansicht gewesen war, daß die Universitätsgeschäfte allzusehr von der eigentlichen Lehrthätigkeit ablenkten. Den Universitätskanzler, den van Swieten als *une espèce de surveillant de la part de la cour de Rome* charakterisirte, aber trotzdem füglich nicht entfernen konnte, machte man zu einem Statisten, indem man ihn anwies, über das von dem Promotionscandidaten privatim abgelegte Glaubensbekenntniß ein Certificat auszustellen (8. Februar 1755). Um ferner dem *esprit de domination* der Gesellschaft Jesu ein Ziel zu setzen, wurden die beiden Directoren der theologischen und philosophischen Facultät (P. Ludw. Deibel und P. Franz) ihres Amtes entsetzt (10. September 1759) und die von einem Jesuiten bekleidete Professur des Kirchenrechtes an der theologischen Facultät aufgehoben (10. Januar 1767); die Theologen sollten künftig das Kirchenrecht an der